



Die Forstdirektion des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das Büsselimoos im Riedererenwald, Gemeinde Kirchlindach, wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete eingetragen.

II. Schutzziel

2. a) Erhaltung eines für das bernische Mittelland einzigartigen, mit seinem Wollgrasköpfchentepich (Büsseli) nordisch anmutenden Landschaftstypes.
b) Erhaltung eines Uebergangsmoores mit wertvollen Pflanzenbeständen.
c) Erhaltung des Moores mit seinen Ablagerungen als Dokument der bis ans Ende der letzten Eiszeit zurückreichenden Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt der Region.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem vom Ingenieurbüro Naef am 25. Mai 1983 erstellten Plan eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Betroffen werden die Parzellen Grundbuchblätter Kirchlindach Nr. 659 (teilweise) sowie 658 (teilweise).

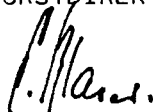
IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen untersagt, insbesondere:
 - a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) das Campieren, Aufschlagen von Zelten und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Torf;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainage oder Abflussveränderungen;
 - f) das Einleiten von Wasser, das Düngemittel oder andere Chemikalien enthält;
 - g) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
 - h) das Einbringen von Pflanzen;
 - i) das Aussetzen von Tieren;

- k) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - l) das Verlassen der markierten Routen;
 - m) das Reiten;
 - n) das Anzünden von Feuern.
5. Vorbehalten bleiben:
- a) Massnahmen zur Haltung des Wasserspiegels auf dem bisherigen Niveau, falls er zurückgehen sollte;
 - b) die forstliche Nutzung der Waldpartien mit der Zielsetzung, den Moorcharakter des Büsselfimooses zu erhalten;
 - c) das Befahren der Waldpartien zur forstlichen Nutzung.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Die vorliegende Schutzverfügung ist auf den unter Ziffer 3 hievorgenannten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.141 Büsselfimoos, Kirchlindach, Verfügung der Forstdirektion vom 9. Juni 1983".
12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für die Landgemeinden des Amtes Bern zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 9. Juni 1983

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat